

# **Wasserversorgungsgenossenschaft Embrach**

## **Wasserabgabereglement**

vom 19. Juni 2006

### **Inhaltsverzeichnis**

- I. Allgemeine Bedingungen
- II. Wasserabgabe
- III. Anschluss, Art der Wasserabgabe und des Bezugs
- IV. Wassermessung
- V. Wasserversorgungsanlagen
- VI. Hydrantenanlagen
- VII. Hausanschlussleitung
- VIII. Hausinstallationen
- IX. Finanzierung
- X. Straf- und Schlussbestimmungen

### **Anhang**

Tarifordnung der Wasserversorgungsgenossenschaft Embrach

## **I. Allgemeine Bedingungen**

*Zweck, Geltungsbereich* *Art. 1*

Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgungsgenossenschaft und den Bezüglern, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten.

Dieses Reglement gilt für alle Wasserbezüglern im Versorgungsgebiet und für alle Eigentümer von Bauten und Anlagen, die durch Hydranten geschützt sind.

Alle Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

*Stellung* *Art. 2*

Die Wasserversorgungsgenossenschaft Embrach, kurz WVGE genannt, mit Sitz in Embrach, ist eine privatrechtliche Organisation im Sinne des Schweizerischen Obligationenrechts.

*Eidgenössische und kantonale Vorschriften* *Art. 3*

Die WVGE erstellt, betreibt und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Richtlinien und Reglementen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW).

## **II. Wasserabgabe**

### *Umfang*

### *Art. 4*

Die Wasserversorgung umfasst sämtliche Grund- und Quellfassungen, die Leitungen, Hydranten, Reservoire, Fernmeldeanlagen und allfällige weitere Einrichtungen, soweit diese im Eigentum der Genossenschaft stehen.

### *Wasserlieferung*

### *Art. 5*

Die Wasserversorgung liefert dem Bezüger im Baugebiet ihres Versorgungsperimeters aufgrund dieses Reglements Trink- und Brauchwasser, soweit die technischen Verhältnisse und die Leistungsfähigkeit der Anlagen dies erlauben. Sie übernimmt indessen für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung, Härte, Menge, Temperatur und eines bestimmten Drucks keinerlei Verpflichtung.

Gleichzeitig sorgt die WVGE in diesem Umfang für den Brandschutz.

Ausserhalb des Baugebiets ist die Wasserversorgung nicht zur Abgabe verpflichtet. Sie fördert jedoch entsprechend ihren Möglichkeiten die Versorgung von bestehenden sowie standortgebundenen Liegenschaften, die ausserhalb des Baugebiets liegen.

### *Qualität*

### *Art. 6*

Die Wasserversorgung trifft im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften Massnahmen zur Qualitätssicherung.

### *Pflicht zum Wasserbezug*

### *Art. 7*

Im Versorgungsgebiet sind die Eigentümer von Grundstücken gemäss Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) vom 2. Juni 1991 verpflichtet, das Trink- und Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über eine anderweitige einwandfreie Wasserversorgung verfügen.

Zu einer einwandfreien eigenen Wasserversorgung gehören folgende Bedingungen:

- Die Wassernutzung ist konzessioniert.
- Um die Wasserfassung sind Grundwasserschutzzonen ausgeschieden.
- Die Anlagen entsprechen dem Stand der Technik.
- Das Problem der Löschwasserversorgung ist gelöst.

Bei Eigenversorgung und gleichzeitigem Bezug von Wasser der öffentlichen Wasserversorgung ist durch geeignete Massnahmen/Installationen sicherzustellen, dass sich die beiden Wasser nicht durchmischen können.

*Regelmässigkeit*

*Art. 8*

Die Wasserversorgung liefert das Wasser nach Möglichkeit ununterbrochen und in vollem Umfange, ausgenommen bei Einwirkung höherer Gewalt und unter Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen.

*Menge und Qualität*

*Art. 9*

Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet,

- besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt)
- einzelnen Wasserbezügern grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Wasserbezügern getragen werden müssen.

*Einschränkungen*

*Art. 10*

Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe vorübergehend und grundsätzlich entschädigungslos einschränken oder unterbrechen:

- bei Wasserknappheit
- für Unterhalts- und Reparaturarbeiten
- bei Betriebsstörungen
- in Notlagen und im Brandfall
- im Falle höherer Gewalt.

Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.

Die Bezüger haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um Schäden oder Unfälle in ihren Anlagen zu verhüten, die durch einen Unterbruch in der Wasserzufuhr entstehen können.

Die Verschwendung von Wasser ist verboten, auch wenn der Verbrauch gemessen und bezahlt wird.

Die Bezüger haben keinen Anspruch auf Ersatz bei mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihnen aus Unterbrechungen und Einschränkungen in der Wasserlieferung entsteht. Es erfolgt auch keine Ermässigung des Wasserzinses.

### **III. Anschluss, Art der Wasserabgabe und des Bezugs**

*Bewilligungspflicht*

*Art. 11*

Eine Bewilligung der Wasserversorgung ist erforderlich für

- den Neuanschluss einer Baute oder Anlage
- die Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage
- vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten.

Die Gesuche sind dem Vorstand der Wasserversorgungsgenossenschaft schriftlich mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen.

Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglements.

*Anschlussstelle* *Art. 12*

Die Wasserversorgung bestimmt die Anschlussstelle an das Leitungsnetz im Einvernehmen mit dem Gesuchsteller.

*Haftung* *Art. 13*

Die Wasserbezüger haften gegenüber der Wasserversorgung und Dritten für allen Schaden, den sie durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln verursachen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benützen.

*Handänderung* *Art. 14*

Die bisherigen Wasserbezüger haben der Wasserversorgung jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.

*Ende des Wasserbezugs* *Art. 15*

Wer für die eigene Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt, hat dies der Wasserversorgung unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

Die Gebührenpflicht für das Trinkwasser dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Wasserversorgung, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse sind von den bisherigen Wasserbezüger zu tragen.

*Wasserableitungsverbot* *Art. 16*

Es ist untersagt, ohne Bewilligung der Wasserversorgung, Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso ist das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

*Unberechtigter Wasserbezug* *Art. 17*

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

*Besondere Zwecke*

*Art. 18*

Die Verwendung von Wasser für Anlagen oder Apparate mit konstantem oder grossem Wasserverbrauch (Treibhäuser, Schwimmbassins, Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen, Waschanstalten, Injektoren) sowie für Feuerlöschposten und dergleichen bedarf einer besonderen Bewilligung. Die Wasserversorgung ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu stellen. Anschlüsse zur Ausnützung des direkten Wasserdruckes (hydraulische Pressen usw.) sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

*Abnorme Spitzenbezüge*

*Art. 19*

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen Wasserversorgung und Wasserbezüger. Die Lieferpflicht bleibt in diesen Fällen auf die verfügbare Wassermenge beschränkt.

*Anschlussverweigerung*

*Art. 20*

Die Wasserversorgung kann den Anschluss verweigern, wenn er

- den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins von Gas- und Wasserfachleuten oder den Vorschriften der Wasserversorgung nicht entspricht
- den Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gewässerschutzbestimmungen zuwiderläuft.

#### **IV. Wassermessung**

*Einbau*

*Art. 21*

Der Wasserverbrauch wird grundsätzlich durch Wassermesser festgestellt. Die Wasserversorgung bestimmt die notwendigen Messeinrichtungen. Vor und nach dem Zähler sind Absperrvorrichtungen einzubauen.

Die Anschaffung und der Einbau der Wassermesser gehen zu Lasten der WVGE. Diese übernimmt den Unterhalt und die Erneuerung der Messeinrichtungen.

*Fehlmessung*

*Art. 22*

Wird vom Bezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wassermesser durch die WVGE ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von  $\pm 5\%$  bei 10% der Nennbelastung liegt, so trägt der Bezüger die daraus entstandenen Kosten. Im anderen Fall übernimmt die WVGE die Prüf- und allfällige Reparaturkosten.

Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserzinses der Normalverbrauch der 2 Vorjahre sinngemäss berücksichtigt. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

*Unterzähler*

*Art. 23*

Wünscht ein Wasserbezüger weitere Wassermesser, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten. Die Wasserversorgung ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ableseung dieser Zähler zu übernehmen. Mit Mietern werden in der Regel keine Verbindlichkeiten eingegangen.

*Haftung bei Beschädigungen*

*Art. 24*

Der Wasserbezüger haftet für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnutzungen zurückzuführen sind. Er darf an Messeinrichtungen keine Änderungen vornehmen.

*Standort der Wassermesser*

*Art. 25*

Die Wasserversorgung bestimmt den Standort des Wassermessers. Die Messeinrichtungen müssen gut zugänglich sein und ohne Schwierigkeiten abgelesen werden können. Der Bezüger hat für den Schutz der Zähler zu sorgen. Er haftet für die Kosten allfälliger Reparaturen, die durch ihn selbst oder Dritte verursacht worden sind, ebenso für die Beschädigung der Messapparate durch Frost.

Vor dem Wassermesser dürfen keinerlei Abzweigungen oder Auslaufhahnen angebracht werden. Ausnahmen bilden interne Feuerlöschanlagen.

## **V. Wasserversorgungsanlagen**

*Wasserverteilung*

*Art. 26*

Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenleitungen. Sie werden von der Wasserversorgung erstellt und bleiben in ihrem Eigentum.

Die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen gelten als private Anlagen.

Im Zweifelsfalle gelten Leitungen als öffentlich, die in ihrer Lage und Bemessung dem Hydrantenlöschschutz dienen.

Hauptleitungen dienen der Zuleitung des Wassers zu den Reservoirien und von diesen zu den Versorgungsleitungen. Die Hausanschlussleitungen verbinden die öffentliche Leitung ab dem Absperrschieber auf der öffentlichen Leitung.

*Ausbau der Anlagen*

*Art. 27*

Die Anlagen der Wasserversorgung werden entsprechend dem öffentlichen Bedürfnis, der baulichen Entwicklung, der Zweckmässigkeit, der Ortsplanung, der Wirtschaftlichkeit und der finanziellen Leistungsfähigkeit der Genossenschaft ausgebaut.

*Netzdisposition* *Art. 28*

Für die technische Disposition der Haupt- und Versorgungsleitungen sind die Wasserversorgung oder deren Beauftragte zuständig.

*Eigentum* *Art. 29*

Von Privaten erstellte Haupt- und Versorgungsleitungen gehen nach erfolgter Abnahme der Druckprobe in das Eigentum der WVGE über.

*Beanspruchung von Privatgrund* *Art. 30*

Die Wasserbezüger bzw. Grundeigentümer sind verpflichtet, Durchleitungsrechte für Leitungen zu gewähren und das Versetzen von Schiebern und Hydranten sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf ihrem Privatgrund zu gestatten. Hydranten, Schieber und entsprechende Hinweistafeln müssen jederzeit gut sichtbar und zugänglich sein.

Die Inanspruchnahme von privaten Grundstücken richtet sich nach dem Planungs- und Baugesetz sowie nach dem Abtretungsgesetz.

Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

*Leitungskataster* *Art. 31*

Die Wasserversorgung führt einen Leitungskataster über sämtliche Anlagen einschliesslich Gebäudezuleitungen.

Die Leitungen dürfen erst nach Prüfung und Einmessung durch die zuständigen Organe eingedeckt werden. Die dadurch entstehenden Kosten bezüglich Gebäudezuleitung gehen zu Lasten der Grundeigentümer oder der Bauherrschaft.

## **VI. Hydrantenanlagen**

*Hydranten und -löserschutz* *Art. 32*

Die Wasserversorgung erstellt, unterhält und erneuert alle Hydranten an den öffentlichen Leitungen.

Die Verursachenden tragen die Mehrkosten gegenüber dem konformen Hydrantenlöserschutz (z.B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten). Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.

Die Hydranten dienen nur zu Feuerlöschzwecken und zur Reinigung von Strassen und Kanalisationen. Sie dürfen ausser von der Wasserversorgung nur von der Feuerwehr und den Organen der Politischen Gemeinde Embrach benutzt werden. Für die Verwendung von Wasser aus Hydranten zu anderen Zwecken bedarf es der Bewilligung des Vorstandes.

Bei einem Brandfall steht der ganze Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung. Die Bezüger haben in solchen Fällen die Wasserentnahme auf ein absolutes Minimum zu beschränken.

## **VII. Hausanschlussleitung**

*Definition* *Art. 33*

Die Hausanschlussleitung verbindet die Versorgungsleitung mit der Hausinstallation. Nur in Ausnahmefällen kann der Anschluss auch ab Hauptleitung erfolgen.

*Erstellung* *Art. 34*

Die Ausführung der Hausanschlussleitung wird durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragte bestimmt.

Die Ausführung der Hausanschlussleitung vom Abgang Versorgungsleitung bis und mit Wasserzähler erfolgt durch die Wasserversorgung bzw. durch einen von der WVGE beauftragten Unternehmer. Dabei wird nach Möglichkeit auf die Interessen des Bezügers Rücksicht genommen.

*Technische Bestimmungen* *Art. 35*

In jede neue Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan (Schieber) einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung und wenn möglich im öffentlichen Grund zu platzieren ist.

Für die gleiche Liegenschaft ist in der Regel nur ein Anschluss gestattet. Wo dies zweckmässig ist, kann die Wasserversorgung für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen.

Direkte Verbindungen mit privaten Wasserversorgungsanlagen sind unzulässig.

Bei Ersatz oder neuen Wasserleitungen dürfen diese nicht mehr für die Erdung von elektrischen Anlagen benutzt werden.

Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Wasserversorgung einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Bezüger durch eine von der Wasserversorgung bezeichnete Person einzumessen.

*Erwerb Durchleitungsrechte* *Art. 36*

Der Erwerb allenfalls nötiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache der Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten der Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden.

*Eigentumsverhältnisse*

*Art. 37*

Die Anlageteile der Hausanschlussleitung, mit Einschluss des T-Stücks bei der Versorgungs- oder Hauptleitung und des Absperrorgans, stehen im Eigentum des Grundeigentümers, unabhängig davon, ob sie im öffentlichen oder im privaten Grund liegen.

*Unterhalt*

*Art. 38*

Die Hausanschlussleitung wird durch die WVGE oder deren Beauftragten unterhalten und erneuert. Das Personal der Wasserversorgung oder deren Beauftragte sind berechtigt, zu diesem Zweck die privaten Grundstücke zu betreten.

Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten können aus Gründen der Versorgungssicherheit auch gegen den Willen des Grundeigentümers angeordnet oder ausgeführt werden.

Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind ohne Verzug der Wasserversorgung zu melden.

*Unbenützte Anschlüsse*

*Art. 39*

Unbenützte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten des Bezügers vom Verteilnetz abgetrennt.

## **VIII. Hausinstallationen**

*Erstellung und Unterhalt*

*Art. 40*

Die Wasserbezüger haben die Hausinstallationen nach dem Wasserzähler auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten.

Die Installationen sind gemäss den gesetzlichen Vorschriften, den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins der Gas- und Wasserfachleute sowie allfälligen speziellen Vorschriften der Wasserversorgung einwandfrei auszuführen und zu unterhalten.

*Abnahme*

*Art. 41*

Vor Inbetriebnahme ist die WVGE berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Hausinstallation abzunehmen. Die WVGE übernimmt durch die Abnahme keine Gewähr für die von der Installationsfirma ausgeführten Arbeiten oder für die installierten Apparate. Durch eine Abnahme der Hausinstallationen erwächst der Wasserversorgung und ihren Beauftragten keine Haftpflicht.

*Kontrolle*

*Art. 42*

Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle und zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu gestatten und zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen haben die Wasserbezüger auf schriftliche Aufforderung der WVGE die Mängel innert nützlicher Frist beheben zu lassen. Unterlassen sie dies, so kann die Wasserversorgung die Mängel auf Kosten der Eigentümer beheben lassen (Ersatzvornahme) oder in besonderen Fällen die Wasserzufuhr unterbrechen.

*Instandhaltung*

*Art. 43*

Die Hausinstallationen sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu erhalten. Die Besitzer haben für ungesäumte Beseitigung wahrgenommener Mängel an Apparaten und Anlageteilen zu sorgen. Die Bezüger sind gehalten, allfällige abnorme Erscheinungen in ihren Installationen, wie Geräusche oder Schläge in den Leitungen und dergleichen, einer zur Ausführung von Installationen berechtigten Firma sofort zu melden.

Die Besitzer von Hausinstallationen haben festgestellte Mängel auf eigene Kosten beheben zu lassen. Durch eine allfällige Kontrolle und Abnahme der Hausinstallationen erwächst der Wasserversorgung und ihren Beauftragten keine Haftpflicht.

*Technische Bestimmungen*

*Art. 44*

Die Wasserversorgung kann Apparate und Anlageteile, die in vorschriftswidrigem Zustand angetroffen werden, die störend oder schädigend auf die Wasserversorgungsanlagen oder die damit verbundenen Privatinstallationen einwirken, ausser Betrieb setzen bzw. deren Anschluss verweigern.

Alle Installationen und Apparate sind so auszuführen, dass sie dem möglichen Höchstdruck standhalten. Für Schäden infolge unsachgemässer und schadhafter Installationen oder unrichtiger Wahl der Apparate ist der Bezüger haftbar.

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Der Bezüger haftet für allen durch Frost sowie durch sein Verschulden verursachten Schaden.

Bezüger mit empfindlichen Verbrauchsapparaten haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen die Folgen von Wassermangel und Leitungsreparaturen vorzukehren.

## **IX. Finanzierung**

### *Finanzierung der Anlagen*                      *Art. 45*

Die Aufgaben der Wasserversorgung, einschliesslich der Sicherstellung des Hydrantenlöschschutzes, müssen finanziell selbsttragend sein.

Die Wasserversorgung finanziert sich ausschliesslich mit

- einmaligen und jährlichen Gebühren
- Abgeltung betriebsfremder Leistungen
- sonstige Zahlungen Dritter
- Beiträgen oder Darlehen Dritter.

Mit Gross- und Spitzenwasserbezüglern, bei denen die Anwendung des Wassertarifs zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, wird ein Wasserlieferungsvertrag auf der Grundlage von kostendeckenden Leistungs- und Arbeitspreisen abgeschlossen.

### *Bemessung der Gebühren*                      *Art. 46*

Anschluss- und Benützungsgebühren sind so zu bemessen, dass grundsätzlich die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt sowie für die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals gedeckt werden. Für die Erneuerung der Anlagen sollen im gesetzlichen Rahmen Reserven gebildet werden.

### *Haupt- und Versorgungsleitungen*                      *Art. 47*

Die Erstellung der Hauptleitungen trägt in der Regel die WVGE.

Die Kosten der neu zu erstellenden Versorgungsleitungen inkl. die Einrichtungen für den Löschschutz (Hydranten) haben die Grundeigentümer zu tragen.

Nach Fertigstellung der Versorgungsleitungen gehen diese unentgeltlich in den Besitz der WVGE über.

### *Hausanschlussleitung*                      *Art. 48*

Die Erstellungskosten der Gebäudezuleitungen von der Versorgungsleitung oder in Ausnahmefällen von der Hauptleitung an gehen zu Lasten des Bezüglers. Die Gebäudezuleitungen verbleiben im Privateigentum.

Die Kosten der Reparaturen an der Gebäudezuleitung im privaten Grund gehen zu Lasten des Bezüglers, im öffentlichen Grund zu Lasten der Wasserversorgung.

Auf Veranlassung des Bezüglers notwendige Änderungen der Gebäudezuleitung gehen voll zu Lasten des Bezüglers (Grabarbeiten und Rohrleitung).

Der Erwerb der notwendigen Durchleitungsrechte ist Sache der Wasserbezüglern.

*Festsetzung der Gebühren*                      *Art. 49*

Die Höhe der einzelnen Gebühren sind in einer separaten Tarifordnung im Anhang zu diesem Reglement geregelt.

Die Gebühren der Tarifordnung werden durch den Vorstand der WVGE nach Kriterien von Art. 46 festgelegt.

Bei besonderen Verhältnissen kann der Vorstand, abweichend vom festen Tarif, mit Bezüglern Einzelabsprachen treffen.

*Anschlussgebühren*                              *Art. 50*

Für den Anschluss ans Netz der Wasserversorgung wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben, die sich nach der Gebäudeversicherungssumme (Schätzung der kantonalen Gebäudeversicherung) im Anschlussjahr bzw. der Schlusschätzung bemisst.

Kommen unüberbaute Grundstücke zum Anschluss, so setzt der Vorstand der Wasserversorgungsgenossenschaft die Anschlussgebühr fest.

Erfolgen Um- oder Ausbauten sowie kubische Erweiterungen an bestehenden Gebäuden oder werden Nebengebäude erstellt, die eine Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme zur Folge haben, so wird der Wasserbezüger zum Neubauanfang auf der Differenz zwischen alter und neuer Gebäudeversicherungssumme zahlungspflichtig. Allfällige Teuerungszuschläge werden dabei berücksichtigt.

Die einmalige Löschgebühr einer nicht angeschlossenen Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöschschutzes wird nach der Summe der Gebäudeversicherungswerte aller sich auf einem Grundstück befindenden versicherten Gebäude berechnet.

Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden die früher bezahlten einmaligen Gebühren angerechnet, sofern mit den Arbeiten innert 5 Jahren begonnen wird. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

Bereits bezahlte einmalige Löschgebühren werden an die Anschlussgebühr zum effektiv geleisteten Frankenbetrag angerechnet.

Bei einer Verringerung der massgebenden Bemessungsgrössen werden keine Gebühren zurückerstattet.

Für Anschlüsse von Gewerbebetrieben und speziellen Bauten, Anlagen oder Einrichtungen kann der Vorstand unter Berücksichtigung der vergleichsmässigen Lieferverpflichtung die Gebühr erhöhen oder senken.

*Gebühren (Wasserzins)*                              *Art. 51*

Die jährlich wiederkehrenden Gebühren setzen sich aus einer Grund- und einer Verbrauchsgebühr zusammen.

Die Grundgebühr ist so festzusetzen, dass die festen Kosten der WVGE gedeckt werden können. Sie wird ohne Rücksicht auf den Wasserverbrauch geschuldet. Sie richtet sich bei Wohn- und Landwirtschaftsliegenschaften nach der Anzahl Wohnungen und bei Industrie- und Gewerbeliegenschaften nach Grösse des Hauswasserzählers und der Anzahl Wohnungen. Die jährliche Löschgebühr einer nicht angeschlossenen Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöschschutzes wird analog berechnet.

Die Arbeits- bzw. variablen Kosten sind durch den Verbrauchspreis nach den bezogenen Wassermengen zu decken.

Für provisorische Anschlüsse mit kurzzeitigem Wasserbezug, für Bauwasser und Ähnliches wird ein erhöhter Verbrauchspreis verrechnet. Ein Grundpreis wird nicht erhoben. Montage- und Demontearbeiten werden nach Zeitaufwand verrechnet.

### *Fälligkeiten*

### *Art. 52*

Für die mutmassliche Anschlussgebühr und das Bauwasser ist vor Baubeginn (Fälligkeit) eine Anzahlung, in der Regel in der Höhe der mutmasslichen Anschlussgebühr zu leisten.

Die definitive Abrechnung erfolgt nach Bauvollendung und Eingang des Schätzungsprotokolls der Kantonalen Gebäudeversicherung.

Die Rechnungsstellung für die jährlichen Gebühren (Grundgebühr und Wasserzins) erfolgt einmal jährlich.

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Zustellung zu bezahlen. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins berechnet.

Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die jährlichen fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweiz. Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

### *Schuldner der Gebühren*

### *Art. 53*

Die einmaligen Gebühren schulden jene, welche im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer bzw. Bauberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft waren. Die Nacherwerber schulden die, im Zeitpunkt ihres Liegenschaftenerwerbes noch ausstehenden Gebühren.

Der Wasserzins wird von demjenigen geschuldet, der am Tag der Zählerablesung Eigentümer bzw. Bauberechtigter der Liegenschaft ist. Bei Stockwerkeigentum schuldet die Eigentümergemeinschaft den Wasserzins (ZGB 712h). Bei Handänderungen hat die Abrechnung über den Wasserzins zwischen dem bisherigen und dem neuen Eigentümer direkt zu erfolgen.

*Sonderregelung*

*Art. 54*

Für Anlagen und Bauten, die die Wasserversorgung in ausserordentlicher Weise beanspruchen, wie Grossüberbauungen, gewerbliche und industrielle Betriebe usw., kann der Vorstand besondere Auflagen machen sowie höhere als die in der Tarifordnung genannte Gebühren festsetzen. Diese sind auf den zu erwartenden Spitzenverbrauch abzustellen.

**X. Straf- und Schlussbestimmungen**

*Strafbestimmungen*

*Art. 55*

Übertretungen dieses Reglements sowie von Anordnungen des Vorstandes, die sich darauf stützen, werden mit Busse und eventuell mit Wassereinstellung geahndet. Die Bestrafung aufgrund des Schweizerischen Strafgesetzbuches und anderer Gesetze und Verordnungen bleibt vorbehalten.

Durch die Ahndung wird die Pflicht zur vorschriftsmässigen Ausführung oder Instandstellung von Installationen und Anlagen nicht aufgehoben. Die Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen bleibt vorbehalten.

*Einsprachen*

*Art. 56*

Streitigkeiten zwischen Liegenschaften-Eigentümern und der WVGE werden vor dem ordentlichen Zivilgericht ausgetragen.

*Inkrafttreten*

*Art. 57*

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Generalversammlung vom 19.06.2006 per 01. September 2006 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden das Wasserabgabereglement vom 03.07.1985 und alle bisherigen mit dem neuen Reglement in Widerspruch stehenden Vorschriften und Verfügungen aufgehoben.

Embrach, 19. Juni 2006

Namens der Generalversammlung

Der Präsident: Hans Erny

Die Aktuarin: Rita Studer